

## **Neufassung der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU-Satzung)**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit für die berufliche Ausbildung regelt die Handwerkskammer zur Verbesserung und Ergänzung der betrieblichen oder einer mit dieser vergleichbaren Berufsausbildung zur Anpassung an die technische Entwicklung die überbetriebliche Unterweisung und ergänzt und konkretisiert hiermit gesetzliche sowie tarifliche Bestimmungen zur Berufsausbildung im Bezirk der Handwerkskammer Münster.

### **§ 2 Verpflichtung zur überbetrieblichen Unterweisung**

- (1) Grundsätzlich ist jede Innung verpflichtet, für die Lehrlinge und Umschüler ihres Zuständigkeitsbereiches überbetriebliche Lehrgänge im Rahmen dieser Rechtsvorschriften anzubieten und durchzuführen.
- (2) Kann eine Innung selbst keine überbetriebliche Unterweisung durchführen, so kann sie eine Gemeinschaft mit einem Träger eingehen oder die Unterweisung übertragen.
- (3) Soweit eine Innung ihrer Verpflichtung zur überbetrieblichen Unterweisung nicht nachkommt, legt die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses den Träger fest. Sie kann auch die Innung selbst verpflichten, wenn ihr dies wirtschaftlich zuzumuten ist.
- (4) Jeder Träger ist im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten zur überbetrieblichen Unterweisung verpflichtet. Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln für die überbetrieblichen Ausbildungszwecke geschaffen worden sind, sollen vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

### **§ 3 Trägerschaft**

- (1) Für die Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen sind die Handwerkskammer gemäß § 41 HWO und die einzelnen Innungen unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Ziffer 6 HWO zuständig. Innungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung überbetrieblich ausbilden, bleiben weiterhin für die überbetriebliche Unterweisung zuständig, soweit sich aus den Vorschriften dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Innungen, die bisher noch nicht unterwiesen haben, können die Aufnahme als Träger für die Durchführung von überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen in die Zuordnungsliste gemäß § 4 beantragen.
- (3) Als Träger überbetrieblicher Unterweisungen wird bezeichnet, wer tatsächlich als Organisationseinheit unterweist oder in dessen Auftrag durch einen Dritten unterwiesen wird.

## **§ 4**

### **Festsetzung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen**

- (1) Auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses legt die Vollversammlung für jedes Gewerbe, für das eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist, die nach anerkannten Rahmenlehrplänen durchzuführenden Lehrgänge unter Angabe der Ausbildungsstätte und des Trägers sowie dessen Zuständigkeitsbereiches in einer Zuordnungsliste (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist, fest.
- (2) Bei Bedarf wird die Zuordnungsliste in dem in Abs. 1 vorgeschriebenen Verfahren den jeweiligen Veränderungen angepasst. Bezüglich der Festlegung der Ausbildungsstätte und des Trägers ist zuvor das Einvernehmen mit den betroffenen Innungen herzustellen. Hierbei ist der tatsächliche Bestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung zu berücksichtigen. Des Einverständnisses bedarf es nicht, soweit die Neuregelung lediglich auf einer Änderung des einer Maßnahme zugrundeliegenden Unterweisungsplanes, insbesondere der Kennziffer, der allgemeinen Angaben und des Stoffplanes beruht. Werden bereits eingeführte Maßnahmen erweitert, insbesondere auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen, soll der für diese zuständige Träger neuen Lehrgänge an der bislang zuständigen Ausbildungsstätte durchführen. Die Regelung des § 2 Abs. 3 S. 2 bleibt unberührt.
- (3) Soweit die qualitativen und quantitativen Veränderungen eines Stoffplanes den Wesensgehalt eines Unterweisungsplanes gravierend verändern, verbleibt es dabei, dass das Einvernehmen mit den betroffenen Innungen herzustellen ist.
- (4) Aus der Zuordnungsliste ergeben sich:
  - der Träger der Maßnahme
  - der Ausbildungsberuf
  - der Ausbildungsjahrgang
  - die Lehrgangsbezeichnung
  - die Ausbildungsstätte

## **§ 5**

### **Art und Umfang der überbetrieblichen Unterweisung**

- (1) Die überbetrieblichen Unterweisungen sind nach vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes NW anerkannten Rahmenlehrplänen durchzuführen.
- (2) Soweit der Umfang Unterweisungsmaßnahmen durch gemeinsame Empfehlungen der Fachverbände und Arbeitnehmervereinigungen vorgegeben ist, sollen diese Anwendung finden.

## **§ 6** **Freistellungsverpflichtung**

Lehrlinge (Auszubildende) und Umschüler, die zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen verpflichtet sind, müssen für die Dauer der Maßnahme vom Auszubildenden freigestellt und von ihm zum Besuch der Lehrgänge angehalten werden.

## **§ 7** **Teilnahmeverpflichtung**

- (1) Jeder Lehrling (Auszubildende) und Umschüler im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Münster hat an den von der Handwerkskammer, der Innung oder von anderen Trägern durchgeführten überbetrieblichen Lehrgängen teilzunehmen. Dies gilt auch, soweit die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen von einem anderen Träger in einem anderen Kammerbezirk mit Zustimmung der Handwerkskammer durchgeführt werden.
- (2) Von der Teilnahmeverpflichtung an Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung kann auf Antrag des Betriebes befreit werden, wer in einer produktionsunabhängigen, geeigneten, eigenen Werkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung eines für die jeweilige Maßnahme qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Rahmenlehrplänen ausgebildet wird. Vor Entscheidung der Kammer sind die Beteiligten zu hören.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.

## **§ 8** **Kostenregelung**

- (1) Die Kosten für die überbetriebliche Unterweisung hat im Grundsatz der Auszubildende zu tragen.
- (2) Die Kostendeckung erfolgt
  - durch Kammerzuschuss
  - durch öffentliche Zuschüsse und
  - durch von den jeweiligen Trägern zu erhebende Gebühren, die der Auszubildende zu tragen hat.
- (3) Die Zuschüsse für die überbetriebliche Unterweisung aus Bundes- und Landesmitteln sowie Kammermitteln sollen die Gesamtkosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen zu zwei Dritteln decken.

## **§ 9** **Kammerzuschuss**

- (1) Der Kammerzuschuss zur überbetrieblichen Unterweisung wird durch die Erhebung eines Ausbildungsbeitrages aufgebracht.
- (2) Die Höhe Zuschusses richtet sich im Rahmen der durch die Erhebung des Ausbildungsbeitrages verfügbaren Mittel nach den Gesamtkosten des jeweiligen Lehrgangs. Er orientiert sich an den öffentlichen Zuschüssen nach Maßgabe der Anlage 2.

- (3) Zuschussberechtigt ist der Ausbildende. Die Abrechnung der Lehrgänge durch den Träger der Maßnahmen vorgenommen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt unmittelbar an den Träger.
- (4) Ein Zuschuss wird nur für Lehrlinge gewährt, die in beitragspflichtigen Betrieben gemäß § 10 Abs. 1 ausgebildet werden.

## **§ 10** **Ausbildungsbeitrag**

- (1) Die Handwerkskammer Münster erhebt für jedes Haushaltsjahr von allen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind, einen Ausbildungsbeitrag, soweit für das jeweilige Handwerk oder Gewerbe eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist. Ausgenommen sind die Berufe, für die eine eigene gesetzliche oder tarifvertragliche Finanzierungsregelung besteht.
- (2) Der Ausbildungsbeitrag besteht aus einem Ausbildungsgrundbeitrag und einem Ausbildungszusatzbeitrag.
  - a) Der Ausbildungsgrundbeitrag wird gestaffelt nach der Leistungskraft der beitragspflichtigen Kammerangehörigen erhoben. Bei einer Staffelung ist Berechnungsgrundlage für den Grundbeitrag der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, anderenfalls der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Der niedrigste Grundbeitrag wird für Betriebe festgesetzt, die im Bemessungsjahr einen steuerlichen Verlust ausgewiesen oder bis 7.500,00 EUR Gewinn aus Gewerbebetrieb erzielt haben. Von Betrieben in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist, wird ein erhöhter Grundbeitrag erhoben (Anlage 3).  
Die Feststellung der Bemessungsgrundlagen erfolgt gemäß § 4 Beitragsordnung der Handwerkskammer Münster.
  - b) Der Ausbildungszusatzbeitrag richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zu der Anzahl der Betriebe sowie den Kosten der Unterweisungsmaßnahmen in den jeweiligen Handwerken. Die Feststellung der Bemessungsgrundlagen erfolgt zum Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres auf der Basis des vorletzten Haushaltsjahres. Besteht die Eintragung in mehreren Handwerken, richtet sich die Höhe des Ausbildungszusatzbeitrages nach dem Handwerk, für das der höchste Ausbildungszusatzbeitrag zu entrichten ist (Anlage 4).
- (3) Die Anlagen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die §§ 2, 3 Absatz 5 und 8; 5 sowie 7 bis 10 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Münster

## **§ 11** **Verwendung des Ausbildungsbeitrages**

- (1) Die Handwerkskammer verwendet die Ausbildungsbeiträge einschließlich eventueller Zinserträge ausschließlich für die Bezuschussung der von den Trägern durchgeführten überbetrieblichen Unterweisungen. Die Handwerkskammer erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3,0 % des Beitragsaufkommens.
- (2) Die Verwendung der Ausbildungsbeiträge wird von einem Beirat, der aus zwei Vertretern der Kreishandwerkerschaften sowie einem Vertreter der Handwerkskammer besteht, jährlich geprüft.

## **§ 12** **Nebenkosten überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen**

Die Nebenkosten der überbetrieblichen Unterweisung hat, unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche gegenüber Dritten, der Auszubildende zu tragen.

## **§ 13** **Nachweis- und Prüfungsrecht**

- (1) Die Handwerkskammer ist berechtigt das Abrechnungsverfahren der Träger zu prüfen. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Unterweisung und die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse zu achten. Zu prüfen ist auch, inwieweit der Träger seiner Verpflichtung zur überbetrieblichen Unterweisung nachkommt.
- (2) Übersteigen die Zuschüsse von Bund, Land und Kammer die Kosten der bezuschussten Maßnahme, so ist der Träger zur Erstattung des Mehrbetrages verpflichtet.

## **§ 14** **Ordnungsgeld**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann ein Ordnungsgeld gem. § 112 HWO festgesetzt werden.

## **§ 15** **Inkrafttreten**

1. Die Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen treten am 01.01.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften vom 30.06.1992 außer Kraft.

## **Zuschusshöhen 2021 (Anlage 2 zur ÜLU-Satzung)**

Für das 1. - 4. Ausbildungsjahr errechnet sich der Kammerzuschuss nach den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligten Förderansätzen für die Landes-/EU-Lehrgangszuschüsse in ihrer jeweils neusten Fassung mit dem 1,5-fachen Satz in der Grundstufe und dem 1,9-fachen Satz in der Fachstufe.

## **Ausbildungsgrundbeitrag 2021 (Anlage 3 zur ÜLU-Satzung)**

### Ausbildungsgrundbeitrag für Betriebe

(Bemessungsjahr 2018)

1. mit einem Ertrag/Gewinn bis 7.500,00 €	beträgt der Beitrag	19,00 €
2. mit einem Ertrag/Gewinn bis 18.000,00 €	beträgt der Beitrag	38,00 €
3. mit einem Ertrag/Gewinn über 18.000,00 €	beträgt der Beitrag	76,00 €
4. in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft	beträgt der Beitrag	152,00 €

## Ausbildungszusatzbeitrag 2021 (Anlage 4 zur ÜLU-Satzung)

Grundfaktor: Festgesetzt auf der Basis der von der Handwerkskammer Münster für das jeweilige Handwerk gewährten Zuschüsse, welche die Durchschnittskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen anteilig decken.

Zuschuss zur ÜLU (in €)	Grundfaktor
0 - 125	0
126 - 250	1
251 - 375	2
376 - 500	3
501 - 625	4
626 - 750	5
751 - 875	6
876 - 1.000	7

Zusatzfaktor: Berücksichtigt das Verhältnis (X) der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der Betriebe.

Zusatzfaktor + 1	bei	X größer als 1,25
Zusatzfaktor 0	bei	X von 0,75 bis 1,25
Zusatzfaktor - 1	bei	X kleiner als 0,75 bis 0,35
Zusatzfaktor - 2	bei	X kleiner als 0,35 bis 0,10
Zusatzfaktor - 3	bei	X kleiner als 0,10

Rechnungsfaktor = Grundfaktor plus / minus Zusatzfaktor

<b>Handwerk</b>	<b>Ausbildungszusatzbeitrag 2021 (EUR)</b>
Maler- u. Lackierer	80,00
Ofen-u. Luftheizungsbauer	20,00
Zweiradmechaniker	80,00
Landmaschinenmechaniker	100,00
Klempner	80,00
Elektromaschinenbauer	120,00
Kälteanlagenbauer	140,00
Karosserie- u. Fahrzeugbauer	100,00
Feinwerkmechaniker	60,00
Informationstechniker	80,00
Kfz-techniker	120,00
Installateur- u. Heizungsbauer	120,00
Elektrotechniker	120,00
Gold- u. Silberschmiede	40,00
Metallbauer	100,00
Tischler	100,00
Parkettleger	60,00
Rollladen- u. Sonnenschutztechniker	40,00
Modellbauer	60,00
Raumausstatter	60,00
Bäcker	20,00
Konditor	20,00
Fleischer	20,00
Augenoptiker	80,00



<b>Handwerk</b>	<b>Ausbildungszusatzbeitrag 2021 (EUR)</b>
Hörgeräteakustiker	40,00
Orthopädieschuhmacher	60,00
Zahntechniker	80,00
Friseur	40,00
Gebäudereiniger	40,00
Glaser	20,00
Fotografen	20,00
Drucker	100,00
Schilder- u. Lichtreklameherst.	20,00
Vulkaniseure u. Reifenmechaniker	40,00

Für diejenigen Handwerke, welche in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, wird derzeit kein Ausbildungszusatzbeitrag erhoben.